

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzender des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 11 – Allg.KiTaG
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Thomas Linsker

Telefon (0431) 988-1235
Telefax (0431) 988-1239
Thomas.Linsker@landtag.ltsh.de

20.03.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/436
hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Eichstädt,

ich danke Ihnen, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung begrüße ich sehr. Meine Kritik an der so genannten 85 %-Regelung hatte ich bereits in meinen Tätigkeitsberichten für 2006 (S. 28) und 2008 (S. 59) geltend gemacht. Die mit der Regelung eingeführte Absenkung der Belastungsgrenze für Kindergartenbeiträge unter das soziokulturelle Existenzminimum der Sozialhilfe halte ich weiterhin für bedenklich. Vor dem Hintergrund der auch durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten zunehmenden Belastungen insbesondere von Familien mit minderjährigen Kindern und der akuter werdenden Problematik der Kinderarmut ist diese besondere Heranziehung finanziell ohnehin schwacher Familien nicht hinnehmbar. Obwohl die Regelung zwischenzeitlich nur noch in wenigen Landkreisen ganz oder teilweise angewendet wird, ist es zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Lande unabdingbar, die Regelung aufzuheben.

Die Absenkung der Bedarfsgrenze ist auch fachlich nicht zu vertreten. Dies begründet sich aus der Systematik der Regelbedarfsermittlung (§ 28 SGB XII i.V.m. dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG vom 24.03.2011, BGBl. I S. 453), bei der keinerlei Ausgaben für Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Grundlage der Regelbedarfsermittlung ist die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstrichprobe (EVS), in der Ausgaben privater Haushalte in verschiedenen Abteilungen erfasst werden. Die Abteilung 10 (Bildung) umfasst neben Ausgaben für Nachhilfeunterricht sowie für Studien-, Prüfungs- und Kursgebühren auch Aufwendungen für Kinderbetreuung. Für die Regelbedarfsmessung übernommen wurden jedoch nur Gebühren für Kurse u. ä., während z. B. die Aufwendungen für Nachhilfe im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Kinderbetreuungskosten jedoch werden weder bei der Ermittlung der Regelbedarfe noch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes berücksichtigt.

Dies macht aus Sicht des Bundesgesetzgebers auch Sinn, da dieser durch das Kinder- und Jugendhilferecht eigentlich dafür gesorgt hat, dass Sozialhilfeempfänger keine Kindergartenbeiträge entrichten müssen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Danach sind für die Feststellung der zumutbaren Belastung durch Kostenbeiträge nämlich die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend anzuwenden. Damit wurde die (höhere) Einkommensgrenze nach den Bestimmungen über die früheren Hilfen in besonderen Lebenslagen (jetzt Kapitel 5 bis 9 SGB XII) als Belastungsgrenze festgesetzt und nicht die (niedrigere) der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3 SGB XII). Die Festsetzung erfolgte allerdings mit der Einschränkung, dass Landesrecht nicht eine andere Regelung trifft. Von dieser Möglichkeit hat das Land Schleswig-Holstein mit der 85 %-Regelung Gebrauch gemacht.

Eingeführt wurde die 85 %-Regelung mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes im Jahre 2005. Vor diesem Zeitpunkt wurden bei der Bemessung der Belastungsgrenze 100 % der Regelsätze angesetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte, um den Kreisen und kreisfreien Städten vermeintliche „Mehrkosten in Millionenhöhe“ (LT-Drs. 15/3649, S. 20) zu ersparen. Mit der Einfügung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch zum 01. Januar 2005 wurden nämlich die meisten der früheren einmaligen Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt (§ 21 Abs. 1 a Bundessozialhilfegesetz - BSHG -) abgeschafft und dafür der Eckregelsatz um ca. 16 % angehoben (von 296,00 € auf 345,00 €). Die Kommunen befürchteten daher zu Recht, dass dadurch mehr Familien Anspruch auf Ermäßigung der Elternbeiträge haben würden und größe-

re Ermäßigungen als bisher gewährt werden müssten. Die Sozialleistungsberechtigten haben in Folge der Neuregelung allerdings nicht mehr Geld zur Verfügung, sondern müssen seitdem aus dem Regelbedarf Rücklagen bilden, um sich z. B. Bekleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte etc. anzuschaffen.

Da dies dem Schleswig-Holsteinischen Landtag durchaus bewusst war, versah er die Gesetzesänderung mit einer „Revisionsklausel“¹, nach der die Auswirkung der Absenkung bis zum 30. Juni 2005 überprüft werden sollte. Dem Überprüfungsbericht des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 28. November 2005 (LT-Umdruck 16/412) ist u. a. zu entnehmen, dass anfangs neun, nach Ablauf der Überprüfungsfrist nur noch sieben Kreise/kreisfreie Städte von der 85 %-Regelung Gebrauch machten, zumindest in drei Kreisen dadurch gering verdienende Eltern höher belastet wurden und die Auswirkungen auf die Einnahme und Ausgabensituation der kommunalen Haushalte wegen zu vager Angaben und der zu kurz gesetzten Überprüfungsfrist nicht zuverlässig ermittelt werden konnten. Die Erwartung, dass die Kreise durch die Einführung der Regelung entlastet werden, sei aber nicht bestätigt worden.

Obwohl demnach die bei Nichteinführung der 85 %-Regelung befürchtete Entstehung von „Mehrkosten in Millionenhöhe“ nicht bestätigt werden konnte, nahm der Schleswig-Holsteinische Landtag die Absenkung der Belastungsgrenze nicht zurück. Sie gilt noch heute. Dabei ergibt sich aus der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 15. Oktober 2007², dass nur drei Kreise die Bedarfsgrenze wie nach Kindertagesstättengesetz vorgesehen ermittelten, vier Kreise die Bedarfsgrenzen zwar nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) festsetzten, dabei aber die vollen Regelsätze zugrunde legten und die übrigen acht Kreise/kreisfreien Städte eigene Regelungen entwickelt hatten.

Dass nach Kenntnis der Bürgerbeauftragten heute lediglich noch ein Landkreis die Regelung in Reinform anwendet (aufgrund unterschiedlicher eigener Regelungen werden allerdings in mehreren Kreisen SGB II-Empfänger zu Beiträgen herangezogen), weist darauf hin, dass den Kommunen unzumutbare Mehrkosten offensichtlich nicht entstehen und es vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen überfällig ist, diese unter falschen Voraussetzungen eingeführte unsoziale Regelung wieder zu

¹ Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften vom 14.12.2004 (GVBl. Schl.-H. S 484)

² Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes über das Ergebnis der Querschnittsprüfung 2006 „Sozialstaffelregelungen in Kindertageseinrichtungen“

streichen. Nur so kann landeseinheitlich sichergestellt werden, dass Familien nicht durch die Zahlung von Beiträgen für Kindertagesstätten unter das Existenzminimum rutschen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille